



# ABWASSERENTSORGUNGS- REGLEMENT

1997

## INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	Abkürzungen	4
<b>1.</b>	<b><u>ALLGEMEINES</u></b>	
	<b>Art.</b>	<b>Seite</b>
	1 Gemeindeaufgabe	5
	2 Zuständigkeiten	5
	3 Entwässerung des Gebietes	6
	4 Erschliessung	6
	5 Kataster	6
	6 Öffentliche Leitungen	7
	7 Hausanschlussleitungen	7
	8 Private Abwasseranlage	7
	9 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen	8
	10 Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen	8
	11 Gewässerschutzbewilligungen	8
	12 Durchsetzung	8
<b>2.</b>	<b><u>ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN</u></b>	
	<b>Art.</b>	<b>Seite</b>
	13 Anschlusspflicht	9
	14 Bestehende Bauten und Anlagen	9

15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	9
16	Allgemeine Grundsätzen der Liegenschaftsentwässerung	9
17	Waschen von Motorfahrzeugen	11
18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	11
19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	11
20	Grundwasserschutzzonen und -areale	11
<b>3.</b>	<b><u>BAUKOTROLLE</u></b>	
<b>Art.</b>		<b>Seite</b>
21	Baukontrolle	12
22	Pflichten der Privaten	12
23	Projektänderungen	13
<b>4.</b>	<b><u>BETRIEB UND UNTERHALT</u></b>	
<b>Art.</b>		<b>Seite</b>
24	Einleitungsverbot	13
25	Haftung für Schäden	14
26	Unterhalt und Reinigung	14
27	Sammeln von Abwasser, Faulschwämmen	14
<b>5.</b>	<b><u>GEBÜHREN</u></b>	
<b>Art.</b>		<b>Seite</b>
28	Finanzierung der Abwasseranlagen	14
29	Kostendeckung und Ermittlung der Aufwands, Mehrwertsteuer	15
30	Anschlussgebühren, Regen- und Strassenabwassergebühren	15
31	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	16
32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	17
33	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	18
34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	18

35	Gebührenpflichtige	18
36	Grundpfandrecht der Gemeinde	19

6. **STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art.		Seite
37	Widerhandlungen gegen das Reglement	19
38	Rechtspflege	19
39	Inkrafttreten	19
40	Übergangsbestimmungen	19
	Genehmigung + Auflagezeugnis	20

## Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BGF	Bruttogeschossfläche gemäss Bauverordnung
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt, Generelle Kanalisationsplanung
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SW	Schmutzabwasserwert gemäss SN 592 000 des VSA und des SSIV
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung,
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes

## ABWASSERENTSORGUNGSRGLEMENT

### 1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

<sup>2</sup> Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständigkeiten

**Art. 2** <sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderats obliegen die Durchführung und die Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Tiefbaukommission und der Bauverwaltung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Hochbaukommission nach Abs. 4.

<sup>2</sup> Die Tiefbaukommission ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- c) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung ist zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche zuhanden der Hochbaukommission;
- b) die Baukontrolle;
- c) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen.

<sup>4</sup> Die Hochbaukommission ist zuständig für

- a) die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Anordnungen nach Art. 10 Abs. 2 und 3.

Entwässerung des Gebietes

**Art. 3** <sup>1</sup> Für die Entwässerung des Gebietes sind der kommunale Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP) und die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

<sup>2</sup> Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Entwässerung des Gebietes nach diesem.

Erschliessung

**Art. 4** <sup>1</sup> Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

<sup>3</sup> Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Im übrigen gilt der GEP.

Kataster

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen nach Art. 6 und 8 und die Versickerungsanlagen einen Kataster und führt diesen regelmässig nach.

<sup>2</sup> Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p> <p><sup>4</sup> Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p>
Hausanschluss-Leitungen	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengesetzter Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, der baurechtlichen Grundordnung und der weiteren Nutzungspläne der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Leitungen, die als private Abwasseranlagen zu erstellen sind (Art. 8), gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.</p> <p><sup>4</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.</p> <p><sup>5</sup> Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.</p>
Private Abwasseranlagen	<p><b>Art. 8</b> Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.</p>
<b>8</b>	
Durchleitungsrechte, andere Eigentums-	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen</p>

beschränkungen

Bauten und Anlagen (insbesondere Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge festgestellt und gesichert.

<sup>2</sup> Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte und die andern Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

<sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das öffentlichrechtliche Verfahren zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen

**Art. 10** <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Hochbaukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern dies die Sicherheit der Leitung erfordert.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der Leitung bedürfen der Bewilligung der Hochbaukommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Gewässerschutz-Bewilligungen

**Art. 11** Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung

Durchsetzung

**Art. 12** <sup>1</sup> Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

<sup>2</sup> Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

<sup>3</sup> Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

## 2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht	<b>Art. 13</b> Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.
Bestehende Bauten und Anlagen	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.  <sup>2</sup> Die Bauverwaltung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.  <sup>3</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	<b>Art. 15</b> Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

10

<sup>2</sup> Für Regenabwasser und Reinabwasser gilt:

- a) Regenabwasser (von Dächern, Strassen, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund-

und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sind versickern zu lassen, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltemassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>3</sup> Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser und Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>4</sup> Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Bst. d) Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 40 Abs. 1.

<sup>5</sup> Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung sind unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

<sup>6</sup> Die Bauverwaltung beantragt der Hochbaukommission im Gewässerschutzbewilligungsverfahren, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>7</sup> Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

11

<sup>8</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

<sup>9</sup> Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Ab-

wasser oder in den Vorfluter einzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

<sup>10</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

<sup>11</sup> Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

Waschen von  
Motorfahrzeugen

**Art. 17** Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Anlagen der Liegen-  
schaftsentwässerung

**Art. 18**<sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und  
Jauchegruben

**Art. 19**<sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des GSA.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Grundwasserschutz-  
zonen und -areale

**Art. 20**<sup>1</sup> Bestehen Grundwasserschutzzonen und -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

12

<sup>2</sup> Gefährdet ein Bauvorhaben eine genutzte Quell- oder Grundwasserfassung der öffentlichen Wasserversorgung, für die noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Gesuch hin eine Schutzzone errichten lassen. Für das Verfahren gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die kantonale Überbauungsordnung.

### 3. Baukontrolle

#### Baukontrolle

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieses Reglements und der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor ihrer Inbetriebsetzung abzunehmen.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung kann hierzu in schwierigen Fällen (insbesondere für die Abnahme der Versickerungsanlagen) die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

<sup>4</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

<sup>5</sup> Die Bauverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

#### Pflichten der Privaten

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup> Bei der Abnahme hat die Bauherrschaft die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung und der privaten Leitungen in Privatstrassen der Gemeinde auszuhändigen.

<sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

#### Projektänderungen

**Art. 23** <sup>1</sup> Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

#### 4. Betrieb und Unterhalt

##### Einleitungsverbot

**Art. 24** <sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
  
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.

14

<sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.

<sup>4</sup> Im übrigen gilt Art. 15.

##### Haftung für Schäden

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und andern privaten Anlagen haften für alle Schäden, den diese infolge Fehlerhaftigkeit, Mängeln in der Ausführung oder beim Unterhalt verursachen. Ebenso sind sie ersatz-

pflichtig für Schäden, die über diese Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und  
Reinigung

**Art. 26** <sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Hochbaukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Art. 12.

Sammeln von Abwasser,  
Faulschlamm

**Art. 27** Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und der gleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

## 5. Gebühren

Finanzierung der  
Abwasseranlagen

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren sowie Regen- und Strassenabwassergebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);

15

- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement
  - 1. die Anschlussgebühren sowie die Regen- und Strassenabwassergebühren,

2. die Gebührenrahmen für die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren;
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
1. die Anpassung der Anschlussgebühren sowie der Regen- und Strassenabwassergebühren an den Berner Baukostenindex,
  2. die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren innerhalb der Gebührenrahmen.

<sup>3</sup> Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands; Mehrwertsteuer

**Art. 29** <sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

<sup>2</sup> Die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung der Spezialfinanzierung entnehmen.

<sup>4</sup> Die Mehrwertsteuer auf sämtlichen Gebühren wird zusätzlich erhoben.

Anschlussgebühren, Regen- und Strassen-Abwassergebühren

**Art. 30** <sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für Wohnbauten und für den Wohnteil von gemischten Bauten wird aufgrund der m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF gemäss Art. 93 Bauverordnung [BauV]) erhoben.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe wird aufgrund der Schmutzabwasserwerte (SW gemäss Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, Auszug im Anhang) erhoben.

<sup>4</sup> Für Regen- und Strassenabwasser nach Art. 16, das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerter Fläche zu bezahlen.

<sup>5</sup> Die Gebührenansätze sind im Gebührenreglement festgelegt.

<sup>6</sup> Bei einer Erhöhung der BGF insbesondere infolge von Um- oder Anbauten oder Zweckänderung oder bei Erhöhung der SW oder

der Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>7</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BGF, die SW und die m<sup>2</sup> entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

<sup>8</sup> Zu Kontrollzwecken haben die Bauverwaltung und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

<sup>9</sup> Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls kommt Abs. 6 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau (Schnurgerüstabnahme) begonnen wird. Andernfalls sind die Gebühren nach Abs. 2 bis 4 vollumfänglich zu bezahlen.

<sup>10</sup> Bei Verminderung der BGF, der SW und der entwässerten Fläche sowie bei Abbruch erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

**Art. 31** <sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren, Regen- und Strassenabwassergebühren und Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren werden pro Einfamilienhaus und pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 32.

17

<sup>4</sup> Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Hochbaukommission.

<sup>5</sup> Die Gebührensätze sind im Gebührenreglement und in den Ausführungsvorschriften (Tarif) festgelegt.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs-

**Art. 32** <sup>1</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren sowie die Re-

betriebe (Betriebe)

gen- und Strassenabwassergebühren nach Art. 30 und die Grundgebühren nach Art. 31.

<sup>2</sup> Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiterbetriebe nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbands / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt FES (nachfolgend VSA / FES-Richtlinie).

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt von Abs. 4 werden die Verbrauchsgebühren von Kleleinleiterbetrieben aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden und angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bauverwaltung einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>4</sup> Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bauverwaltung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>5</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

<sup>6</sup> Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

<sup>7</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

18

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren und die Regen- und Strassenabwassergebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Anschlusses der Bauten und Anlagen an die öffentlichen Leitungen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Die Nachgebühren werden mit der Vollendung der Um- oder Anbauten oder mit der Zweckänderung, mit der Installation der neuen SW und mit der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren oder an die Regen- und Strassenabwassergebühren unverzinst angerechnet.

<sup>4</sup> Die wiederkehrenden Gebühren (Teil- und Schlussrechnung) sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

**Art. 34** <sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse.

<sup>2</sup> Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken sowie die Inkassogebühren geschuldet

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühren und die Regen- und Strassenabwassergebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

**Art. 35** Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehende

19

Anschlussgebühren sowie Regen- und Strassenabwassergebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

**Art. 36** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren und Regen- und Strassenabwassergebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

## 6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

**Art. 37** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach Gemeindegesetz mit Busse bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

**Art. 38** Gegen Verfügungen der Hochbaukommission und des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.

Inkrafttreten

**Art. 39** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 7. Januar 1976 (Datum der Genehmigung). Vorbehalten bleibt Art. 40.

Übergangs-  
Bestimmungen

**Art. 40** <sup>1</sup> Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Liegenschaftsentwässerung mit separaten Hausanschlussleitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

<sup>2</sup> Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

20

### Genehmigung

Das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. September 1996 beraten und mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

### **EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG**

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Sig. M. Wenger

Sig. U. Müller

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21. August 1996 bis 7. Oktober 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einspruchsfrist in den

Amtsanzeiger Nrn. 34 und 35 vom 22. und 29. August 1996 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 61 vom 21. August 1996 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Heimberg, 21. Oktober 1996

Der Gemeindeschreiber

Sig. U. Müller